

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 15. Dezember 2025
um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses
Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 | Seite | 1 - 3 |
| 2. Aufhebung Reglement Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie Ergänzung Verwaltungs- und Organisationsreglement | Seite | 4 - 8 |
| 3. Regionaler Führungsstab RHEIN: Genehmigung Statuten und Beitritt Zweckverband | Seite | 9 - 17 |
| 4. Budget 2026 / IAFP 2026-2030 | Seite | 18 - 30 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 28. Oktober 2025, GRB Nr. 2025-455

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Aufhebung Reglement Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie Ergänzung Verwaltungs- und Organisationsreglement

Das geltende Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen stammt aus dem Jahr 1985 und entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den heutigen rechtlichen und sprachlichen Anforderungen. Verschiedene Bestimmungen verweisen u.a. auf überholte kantonale Gesetzesgrundlagen, wodurch eine Überarbeitung notwendig wäre.

Da § 13 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR) des Kantons Basel-Landschaft das Vorgehen und den Inhalt von Abstimmungserläuterungen bereits detailliert regelt, erachtet es der Gemeinderat als sachgerecht und zweckmässig, künftig auf ein eigenständiges kommunales Reglement zu verzichten. Stattdessen soll die Praxis der Information der Stimmberechtigten im Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) verankert und sinngemäss an die kantonalen Bestimmungen angelehnt werden.

Der neue § 7.1 des VOR legt fest, dass sich die Ausgestaltung der kommunalen Abstimmungsunterlagen an § 13 VO GpR orientiert und definiert die entsprechenden Zuständigkeiten auf Gemeindeebene. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher zu beschliessen, dass das Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen aufgehoben wird. Sowie das Verwaltungs- und Organisationsreglement um den neuen § 7.1 „Abstimmungsunterlagen bei kommunalen Abstimmungen“ ergänzt wird

Regionaler Führungsstab RHEIN: Genehmigung Statuten und Beitritt Zweckverband

Die Mitglieder des Kernteams des Gemeindeführungsstabes (GFS) haben beschlossen, vor allem aus Altersgründen, per 30. April 2026 zurückzutreten. Da zeitgleich die Gemeindeführungsstäbe von Pratteln, Muttenz und Augst am 1. Januar 2026 zu einem Regionalen Führungsstab (RFS) zusammengeschlossen werden, schlägt der Gemeinderat vor, dem Zweckverband «Regionaler Führungsstab RHEIN» so bald wie möglich beizutreten. Seitens RFS RHEIN wird der Beitritt der Gemeinde Birsfelden positiv beurteilt.

Die Kosten für den GFS Birsfelden betrugen in den vergangenen Jahren im Durchschnitt CHF 19'000.- pro Jahr. Die voraussichtlichen Kosten für den RFS RHEIN betragen rund CHF 13'000.- pro Jahr und sind damit etwas tiefer, als die aktuellen Kosten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass:

1. Die Gemeinde Birsfelden beim Zweckverband Regionaler Führungsstab RFS RHEIN auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens per 1. Mai 2026, den Beitritt beantragt;
2. Unter der Voraussetzung, dass Punkt 1. dieses Antrags genehmigt wird, werden die Statuten des Zweckverbands Regionaler Führungsstab RFS RHEIN genehmigt werden.

Budget 2026 / IAFP 2026-2030

Die Finanzlage der Gemeinde stellt sich weiter als sehr herausfordernd dar. Zwar haben die im Sommer 2024 eingeleiteten Entlastungsmassnahmen wie gewünscht die Kostensteigerungen etwas gebremst und die Liquidität geschont, das strukturelle Defizit bleibt jedoch bestehen. Für 2026 budgetiert die Gemeinde mit einem grossen Überschuss von rund CHF 7.9 Mio. Dieses auf den ersten Blick positive Resultat ist jedoch nur auf Einmaleffekte, wie z.B. die ursprünglich für 2025 geplanten Aufwertungsgewinne, zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung dieser Effekte läge das Ergebnis bei CHF -3.5 Mio.

Dank einer sehr restriktiven Investitionspolitik, welche auf die Schonung der Liquidität ausgelegt ist, kann der Fremdfinanzierungsbedarf auf einem tiefen Stand von CHF 2 Mio. gehalten werden. Damit kann der Anstieg der Fremdverschuldung leicht gebremst werden und weist per Ende 2026 eine Höhe von CHF 69 Mio. auf.

Der Gemeinderat wird alles daransetzen, bei den wenigen von ihm beeinflussbaren Kostenpositionen weiterhin Zurückhaltung zu zeigen, ohne die Attraktivität der Gemeinde über Gebühr zu belasten.

Die Gemeinde wird perspektivisch nur mit Aufwertungsgewinnen und jährlich wiederkehrenden Steuer-Nettoerträgen aus Quartierplanungen auf ein finanziell gesundes Niveau kommen. Mit den insgesamt über CHF 6 Mio. Nettoertrag pro Jahr aus den aktuell bekannten QP-Projekten ist das Ziel einer nachhaltigen Finanzlage ab 2030 realistisch.

Der Gemeinderat zählt dabei auf das Verständnis und die Unterstützung der Birsfelder Bevölkerung.

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 2. Gemeindeversammlung des Jahres 2025

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 7. April 2025

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 7. April 2025 wird einstimmig genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

2. Schaffung der Möglichkeit zur Objektfinanzierung im Frühbereich: Anpassung von § 2 Absatz 4 im FEB-Reglement

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und mit 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mehrheitlich mit einigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Die Anpassung von § 2 Absatz 4 im FEB-Reglement (Schaffung der Möglichkeit zur Objektfinanzierung im Frühbereich) wird angenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Projekt Zentralisierung Musikschule und Projektkosten für Schulraumsanierung und -erweiterung – Kredit über CHF 30.18 Mio.: Abnahme der Schlussabrechnung

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Die Schlussabrechnung der Sondervorlage „Schulraumplanung und –sanierung: Projekt Zentralisierung Musikschule und Projektkosten für Schulraumsanierung und -erweiterung - Kredit über CHF 30.18 Mio.“, welche eine Kreditunterschreitung von CHF 8'456'138.26 ausweist, wird von der Gemeindeversammlung abgenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Primarschulhäuser und Musikschule – Kredit über CHF 880'000.– für Schulmobiliar: Abnahme der Schlussabrechnung

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Die Schlussabrechnung der Sondervorlage „Schulmobiliar für Primarschulhäuser und Musikschule - Kredit über CHF 880'000.--“, welche eine Kreditunterschreitung von CHF 162'188.-- ausweist, wird von der Gemeindeversammlung abgenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2024

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 die Anträge des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2024, die mit einem Überschuss von CHF 1'436'283.– abschliesst, wird genehmigt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

2. Der Jahresbericht 2024 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

6. Tätigkeitsbericht 2024 der Geschäftsprüfungskommission

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2024 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

7. Anträge

Es sind keine neuen Anträge eingegangen und es bestehen keine pendenten Anträge.

Birsfelden, 23. Juni 2025

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Aufhebung Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie Ergänzung Verwaltungs- und Organisationsreglement

1. Ausgangslage

Das geltende Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen stammt aus dem Jahr 1985. Es regelt, in welcher Form der Gemeinderat den Stimmberechtigten vor Urnenabstimmungen sachliche Informationen zu den jeweiligen Vorlagen zukommen lässt. Dabei legt das Reglement insbesondere fest, wie der Inhalt und die Gestaltung der Abstimmungserläuterungen zu erfolgen haben und welche Möglichkeiten Befürworter- und Gegnerkomitees für Stellungnahmen erhalten.

Das bestehende kommunale Reglement ist heute in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Einige seiner Bestimmungen verweisen auf übergeordnete Gesetze, die mittlerweile aufgehoben oder ersetzt wurden. Zudem enthalten die Formulierungen teilweise überholte Begriffe und Bezugnahmen.

2. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene besteht mit der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR) eine Regelung, die das Vorgehen bei kantonalen Abstimmungen definiert. § 13 VO GpR des Kantons Basel-Landschaft hält fest, wie die Erläuterungen zu kantonalen Volksabstimmungen zu gestalten sind.

§ 13 Erläuterungen zu kantonalen Volksabstimmungen

¹ Die bezeichneten Direktionen erstellen pro Abstimmungsgegenstand: *

- a. * eine Zusammenfassung («Das Wichtigste in Kürze») im Umfang von in der Regel 1'500 Zeichen inkl. Leerzeichen, maximal bis 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen, gemäss Beschluss des Regierungsrats im Einzelfall. Die Zusammenfassung enthält sachliche Ausführungen über die Vorlage und eine Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte;
- b. * die detaillierte Beschreibung des Abstimmungsgegenstandes («Die Vorlage im Detail») im Umfang von in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen sowie in der Regel maximal 1 Seite für Grafiken, Visualisierungen, Pläne, Tabellen und Listen. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen;
- c. * die Darlegung der Standpunkte des Regierungsrats («Stellungnahme des Regierungsrats») im Umfang von maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

² Den Initiativ- und Referendumskomitees stehen für die Darstellung ihrer Standpunkte («Stellungnahme des Initiativkomitees» bzw. «Stellungnahme des Referendumskomitees») in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen zur Verfügung. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen. Für ihre Texte, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen, sind die Komitees allein verantwortlich. *

³ Der Regierungsrat setzt den Initiativ- bzw. Referendumskomitees eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Ablieferung ihrer Texte bei der Landeskanzlei. Werden innerhalb dieser Frist keine

Texte abgeliefert, verzichten die Komitees damit stillschweigend auf das Recht zur Darstellung ihrer Standpunkte.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gemeinderat vor, dass künftig auf ein eigenständiges Reglement verzichtet und stattdessen auf die kantonalen Bestimmungen verwiesen wird. Damit würde auf eine umfassende Totalrevision des bestehenden Reglements verzichtet, während gleichzeitig die Praxis der Information der Stimmberechtigten weiterhin rechtlich abgestützt bliebe. Gemeinden vergleichbarer Grösse im unteren Kantonsteil verzichten auf ein eigenständiges Reglement zu Abstimmungserläuterungen.

Der Gemeinderat schlägt daher – in Abstimmung mit dem Kanton - folgende Ergänzung im Verwaltungs- und Organisationsreglement vor:

§ 7.1 Abstimmungsunterlagen bei kommunalen Abstimmungen

¹ Die Ausgestaltung der Abstimmungsunterlagen für kommunale Abstimmungen orientiert sich an den Erläuterungen zu kantonalen Volksabstimmungen. Es gilt daher sinngemäss § 13 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR).

² Die in der kantonalen Verordnung aufgeführten Instanzen werden auf kommunaler Ebene wie folgt definiert:

- a. Regierungsrat = Gemeinderat
- b. Landeskanzlei = Gemeindeverwaltung
- c. Direktionen = Abteilungen

Die öffentliche Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Aufhebung des Reglements über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie zur Ergänzung des Verwaltungs- und Organisationsreglements hat in der Zeit vom 23. Juni 2025 bis zum 12. September 2025 stattgefunden.

Die EVP Sektion MuttENZ-BirSfelden sowie die SP BirSfelden haben daran teilgenommen. Im Grundsatz haben sowohl die EVP, wie auch die SP, den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Die SP würde jedoch einem eigenständigen Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen positiver gegenüberstehen.

Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Kommentare des Gemeinderates finden sich in der beiliegenden, synoptischen Darstellung (siehe Anhang).

Parallel zur Vernehmlassung wurde die zuständige kantonale Stelle um eine Vorprüfung gebeten. Sowohl für die Aufhebung des Reglements über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen als auch für die Ergänzung des Verwaltungs- und Organisationsreglements wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

3. Finanzierung

Der vorliegende Vorschlag zur Aufhebung des Reglements über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie die Ergänzung des Verwaltungs- und Organisationsreglements hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Aufhebung des Reglements über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen wird genehmigt.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung zu Beschluss 1 wird die Ergänzung des Verwaltungs- und Organisationsreglements um § 7.1 "Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen" genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 14. Oktober 2025, GRB Nr. 2025-431

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang:

- Synopse: Aufhebung Reglement über Abstimmungserläuterungen sowie Ergänzung Verwaltungs- und Organisationsreglement

ANHANG

Aufhebung Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen sowie Ergänzung Verwaltungs- und Organisationsreglement: synoptische Darstellung

Hinweis: Der Änderungsvorschlag gegenüber der aktuellen Version ist **gelb** markiert. Änderungen nach der Vernehmlassung sind **blau** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§1 bis und mit § 7 bleiben unverändert		
--	§ 7.1 Abstimmungsunterlagen bei kommunalen Abstimmungen ¹ Die Ausgestaltung der Abstimmungsunterlagen für kommunale Abstimmungen orientiert sich an den Erläuterungen zu kantonalen Volksabstimmungen. Es gilt daher sinngemäss § 13 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR). ² Die in der kantonalen Verordnung aufgeführten Instanzen werden auf kommunaler Ebene wie folgt definiert: a. Regierungsrat = Gemeinderat b. Landeskanzlei = Gemeindeverwaltung c. Direktionen = Abteilungen	Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird um § 7.1 "Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen" ergänzt und ersetzt damit das bisher gültige Reglement über Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen.
§ 8 bis und mit § 18 bleiben unverändert		
Anmerkungen aus der Vernehmlassung:		
EVP: Die EVP begrüsst die beantragte Aufhebung: «Reglement über die Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen» und befürwortet die vorgeschlagene Ergänzung «Verwaltungs- und Organisationsreglement» um § 7.1 «Abstimmungserläuterungen bei kommunalen Abstimmungen».		

SP: Die SP Birsfelden begrüsst grundsätzlich, dass das veraltete Reglement über Abstimmungserläuterung bei kommunalen Abstimmungen aufgehoben wird und das Verwaltungs- und Organisationsreglement durch «§ 7.1 Abstimmungsunterlagen bei kommunalen Abstimmungen» ergänzt wird». Das ist eine pragmatische und praktikable Lösung.

Sie bedauert jedoch, dass der Gemeinderat keinen eigenständiger Gesetzes- resp. Reglementstext für die Teilrevision vorschlägt. Um pragmatisch zu bleiben, aber auch die kommunalen Eigenheiten zu berücksichtigen, wäre die direkte Anpassung des kantonalen Verordnungstextes an die Gegebenheiten unserer Gemeinde denkbar, ohne komplizierte Verweise auf die Definitionen und sinngemässe Anwendung des kantonalen Verordnungstextes.

Die SP beantragt daher, einen eigenständigen kommunalen Reglementstext zu erstellen.

Weiterhin beantragt die SP, dass – für den Fall, dass der Verordnungstext des Kantons analog angewandt wird – dass unter §7.1 Abs. 2 nicht nur der Regierungsrat und die Landeskanzlei, sondern auch die «bezeichneten Direktionen» auf der kommunalen Ebenen der Gemeinde Birsfelden «übersetzt» werden.

Stellungnahme des Gemeinderats zur Rückmeldung der SP:

Der Gemeinderat hält an seinem Entscheid fest, in diesem Bereich auf die kantonale Verordnung zu verweisen. Diese Vorgehensweise erscheint zweckmässig, da bereits eine umfassende und bewährte Regelung auf Kantonsebene besteht, welche von der Gemeinde übernommen werden kann. Der Verzicht auf ein eigenständiges kommunales Reglement trägt zudem zur Reduzierung der Anzahl Reglemente auf Gemeindeebene bei.

Der Hinweis der SP, dass auch die "Direktionen" auf die kommunale Ebene übersetzt werden müssten, wird umgesetzt.

TRAKTANDUM NR. 3

Regionaler Führungsstab RHEIN: Genehmigung Statuten und Beitritt Zweckverband

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Pratteln, Muttenz und Augst werden per 1. Januar 2026 ihre kommunalen Gemeindeführungsstäbe (GFS) in einem Regionalen Führungsstab (RFS) zusammenführen. Die Beschlüsse wurden in den drei Gemeinden gefasst und die Statuten genehmigt. Aus organisatorischen Gründen wurde ein Zweckverband der drei Gemeinden gegründet, analog dem bereits existierenden Zweckverband im Zivilschutz (ZSO RHEIN), bei dem Birsfelden allerdings bereits Mitglied ist. Die Leitgemeinde des Zweckverbands Regionaler Führungsstab RHEIN ist die Gemeinde Pratteln.

Der Gemeinderat Birsfelden hat seinerzeit bei der Initialisierung des Projekts "Regionaler Führungsstab" kommuniziert, dass die Mitglieder des GFS Birsfelden für die Legislatur 2024-2028 gewählt sind und ein Anschluss an den neu zu bildenden Zweckverband erst nach Ablauf der Legislatur vorgesehen ist. Aufgrund der Überalterung und des vorzeitigen Rücktritts des Kernteams des GFS Birsfelden per 30. April 2026 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, sich dem Zweckverband "Regionaler Führungsstab RHEIN" zum schnellstmöglichen Zeitpunkt anzuschliessen.

Eine Erweiterung des RFS RHEIN mit der Gemeinde Birsfelden wäre vom Zweckverband erwünscht und wurde bereits im Vorfeld von den drei Mitgliedsgemeinden allseits positiv aufgenommen.

Das Vorgehen bezüglich des Anschlusses der Gemeinde Birsfelden an den Zweckverband "Regionaler Führungsstab RHEIN" hat keinen Einfluss auf den bestehenden Zeitplan der drei Mitgliedsgemeinden; der Umsetzungstermin bleibt beim 1. Januar 2026. Ein Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat Baselland bezüglich des Anschlusses der Gemeinde Birsfelden kann frühestens Mitte Januar 2026 eingeleitet werden. Dies unter der Annahme, dass der vorliegende Antrag durch die Gemeindeversammlung bewilligt wird und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Der schnellstmögliche Termin für den Beitritt zum Zweckverband und die Übernahme der Aufgaben durch den RFS RHEIN wäre somit frühestens auf das 2. Quartal 2026 vorgesehen.

2. Erwägungen

Hinsichtlich des Vorgehens für den Anschluss der Gemeinde Birsfelden an den Zweckverband "Regionaler Führungsstab RFS RHEIN" wird das in den Statuten festgelegte Verfahren angewendet. Massgebend für den Beitritt weiterer Gemeinden ist § 20 der Statuten des Zweckverbands:

§ 20 Beitritt, Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.
- ² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- ³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass neben der Delegiertenversammlung auch die Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden der Aufnahme zustimmen müssen. Die Gemeinderäte von Pratteln, Muttenz und Augst haben Mitte September ihre Zustimmung bereits beschlossen. Die Zustimmung der

Delegiertenversammlung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfolgt. Sie ist auf den November 2025 geplant.

Die von der Delegiertenversammlung gemäss Absatz 2 festzulegenden Aufnahmebedingungen sind Bestandteil des von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden genehmigten Projekts. Demnach würde sich die Gemeinde Birsfelden mit 22.7 % (Kostenteiler pro Einwohner) an den jährlich wiederkehrenden Kosten des Zweckverbands beteiligen, analog dem Zweckverband "Zivilschutzorganisation ZSO RHEIN", bei dem Birsfelden bereits Mitglied ist.

3. Kosten

In den letzten zehn Jahren beliefen sich die jährlichen Kosten für den GFS Birsfelden auf durchschnittlich ca. CHF 19'000 (inkl. Einsatz Corona während rund 90 Wochen).

Basierend auf § 15 Statuten Zweckverband RFS RHEIN betragen die jährlichen, anteilmässigen Kosten für die Gemeinde Birsfelden neu rund CHF 13'000.

Insgesamt werden die Aufwendungen für den Führungsstab damit zukünftig tendenziell geringer.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung der Mitgliedsgemeinden wird der Delegiertenversammlung des RFS RHEIN im November 2025 ein entsprechendes Geschäft zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. (Zu beachten ist, dass die Delegiertenversammlung erst ab dem 1. Januar 2026, dem Datum des Inkrafttretens der Statuten, beschlussfähig ist. Laut Stabsstelle Gemeinden können die Delegierten den Beschluss fassen, dieser muss jedoch an der ersten Delegiertenversammlung im Jahr 2026 bestätigt werden.)

Diese, im Januar 2026 zu bestätigende, Zustimmung der aktuellen Mitgliedsgemeinden des RFS RHEIN gibt der Gemeinde Birsfelden die entsprechende Planungssicherheit, sodass der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2025 diese Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden kann.

Sollte die Gemeindeversammlung dem Beitritt zum Zweckverband Regionaler Führungsstab RFS RHEIN zustimmen, ist das weitere Vorgehen seitens Birsfelden wie folgt geplant:

- Abwarten der Referendumsfrist (Mitte Januar 2026);
- Falls Referendumsfrist unbenutzt verstreicht: Vorlage der um die Gemeinde Birsfelden ergänzten Statuten des Zweckverbands Regionaler Führungsstab RFS RHEIN zur Genehmigung an den Regierungsrat (Februar/März 2026)
- Nach Genehmigung der ergänzten Statuten durch den Regierungsrat: Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (baldmöglichst).

5. Auswirkungen auf weitere Reglemente

Im Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft gibt es betreffend Führungsstäbe zwei Möglichkeiten. Entweder bilden die Einwohnergemeinden Gemeindeführungsstäbe (§ 11) oder die Einwohnergemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Bereich der Führung zusammen mit anderen Einwohnergemeinden (§ 15).

Mit der Annahme der vorliegenden Vorlage respektive der Aufnahme in den Zweckverband kann demnach der Gemeindeführungsstab Birsfelden (GFS) aufgelöst werden. Das geschieht einerseits durch den Rücktritt des Kernteams des GFS Birsfelden per 30. April 2026. Andererseits durch einen formellen Beschluss des Gemeinderates.

Mit der Auflösung des GFS Birsfelden laufen die aktuellen Erwähnung im Behördenreglement sowie in der Verordnung zum Behördenreglement ins Leere. Bei der nächsten Revision dieser beiden Erlasse werden diese Textstellen bereinigt.

6. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Birsfelden beantragt beim Zweckverband Regionaler Führungsstab RFS RHEIN auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens per 1. Mai 2026, den Beitritt.
2. Unter der Voraussetzung, dass Punkt 1. dieses Antrags genehmigt wird, werden die Statuten des Zweckverbands Regionaler Führungsstab RFS RHEIN genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 28. Oktober 2025, GRB Nr. 2025-457

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang:

- Statuten Zweckverband RFS RHEIN

ANHANG

STATUTEN

Des Zweckverbands – Regionaler Führungsstab RHEIN.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Grundlage und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Regionaler Führungsstab RHEIN» nachfolgend «RFS RHEIN» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG).
- ² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Führungsstab der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben des Regionalen Führungsstabs richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL).
- ³ Der Sitz des Zweckverbandes ist **Pratteln**.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabs.
- ² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.
- ³ Der Regionale Führungsstab richtet sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeitet partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei, etc.) zusammen.
- ⁴ Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die in Erlassen zum Bevölkerungsschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

- ¹ Organe des Zweckverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung;
 - b. der Ausschuss der Delegiertenversammlung;
 - c. der Regionale Führungsstab;
 - d. die Verwaltung des Regionalen Führungsstabs;
 - e. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

C. Delegiertenversammlung

§ 4 Delegiertenversammlung

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung. Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 entsenden ein weiteres, zusätzliches Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung.
- ² Die Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 haben somit eine Delegiertenstimme und solche mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 haben zwei Delegiertenstimmen. Jede und jeder Gemeindedelegierte hat eine Stimme.
- ³ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt der 30. September des Rechnungsjahres gemäss den Angaben des Amtes für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.

- ⁴ Die Delegiertenversammlung wählt – entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte – auf vier Jahre aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Präsidium steht auch dem Ausschuss vor. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung des Regionalen Führungsstabs übernommen.

§ 5 Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Arbeitstage.
- ² Das Präsidium hat zudem eine Versammlung innert 30 Arbeitstagen einzuberufen, wenn zwei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:
- a. vor der Sitzung schriftlich;
 - b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.
- ² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Versammlung entschieden werden.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.
- ⁴ Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. die Abteilungsleitungen Sicherheit aller Mitgliedsgemeinden, resp. deren Stellvertretung. Bei Gemeinden, welche über keine Abteilungsleitung Sicherheit verfügen, nimmt der Verwalter oder die Verwalterin respektive deren Stellvertretung Einsitz;
 - b. der Stabschef RFS RHEIN.
- ⁶ Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen allen Anwesenden zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Strategische Führung des RFS RHEIN bei der Ereignisbewältigung und der Vorsorgeplanung;
 - b. Festlegung des Sollbestands des RFS RHEIN;
 - c. Ernennung der Stabsmitglieder des RFS RHEIN;
 - d. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des RFS RHEIN;
 - e. Genehmigung der Jahresplanung des RFS RHEIN;
 - f. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
 - g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 24;
 - h. Wahl des Präsidiums und der Stellvertretung;
 - i. Erlass von Pflichtenheften;
 - j. Verabschiedung von Arbeitsabläufen im administrativen Bereich;
 - k. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
 - l. Genehmigung der Entschädigungen des RFS RHEIN;
 - m. Bestätigung der Wahl der Mitglieder der RPK.
- ² Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder, den Ausschuss oder an Angestellte der Verwaltung der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Delegiertenversammlung

§ 8 Ausschuss der Delegiertenversammlung

¹ Der Ausschuss der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Delegiertenversammlung;
- b. 2 – 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

² An die Sitzungen des Ausschusses der Delegiertenversammlung können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b. Rekrutierung der Stabsmitglieder RFS RHEIN;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des RFS RHEIN;
- f. Anpassung der Arbeitsabläufe im administrativen Bereich;
- g. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- h. Erarbeitung von Verordnungen und Erlassen.

² Der Ausschuss informiert die Delegiertenversammlung jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbands.

E. Verwaltung des Regionalen Führungsstabs RHEIN

§ 10 Verwaltung des Führungsstabs

¹ Die Verwaltung und Leitung RFS RHEIN besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Standortgemeinde und dem Stabschef.

² Sie verwaltet den RFS RHEIN. Die Delegiertenversammlung regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Regionaler Führungsstab

§ 11 Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabs

Die Delegiertenversammlung regelt die Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabs in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabs

¹ Die Aufgaben richten sich nach § 8 BSG BL und der Kompetenz- und Finanzverordnung des RFS RHEIN.

² Für die Mitglieder des Regionalen Führungsstabs besteht ein Pflichtenheft.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen respektive der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen respektive die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;

² Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen (Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.

³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben an die kantonalen Behörden sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.

⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenstimmen.

⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbands erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedsgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

§ 16 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL.

² Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

§ 17 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedsgemeinden übergeben das Material und die Ausrüstung der Gemeindeführungsstäbe in das Eigentum des Zweckverbands. Sie werden den Gemeinden nicht vergütet. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

I. Versicherung

§ 18 Versicherungen

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;
- c. Versicherungen für Gerätschaften;
- d. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbands;
- e. Weitere Versicherungen nach Bedarf.

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 19 Zuständigkeit

- ¹ Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Delegiertenversammlung angezeigt.
- ² Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 20 Beitritt, Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.
- ² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- ³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 21 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.
- ² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbands.

§ 22 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.
- ² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

L. Statutenrevision

§ 23 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung / Einwohnerrats aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 24 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Gemeindeführungstab der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

¹ Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

² Die Statuten treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

TRAKTANDUM NR. 4

Budget 2026 / IAFP 2026-2030

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Die Finanzlage der Gemeinde stellt sich weiter als sehr herausfordernd dar. Zwar haben die im Sommer 2024 eingeleiteten Entlastungsmassnahmen wie gewünscht die Kostensteigerungen etwas gebremst und die Liquidität geschont, das strukturelle Defizit bleibt jedoch bestehen. Für 2026 budgetiert die Gemeinde mit einem grossen Überschuss von rund CHF 7.9 Mio. Dieses auf den ersten Blick positive Resultat ist jedoch nur auf Einmaleffekte, wie z.B. die ursprünglich für 2025 geplanten Aufwertungsgewinne, zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung dieser Effekte läge das Ergebnis bei CHF -3.5 Mio.

Dank einer sehr restriktiven Investitionspolitik, welche auf die Schonung der Liquidität ausgelegt ist, kann der Fremdfinanzierungsbedarf auf einem tiefen Stand von CHF 2 Mio. gehalten werden. Damit kann der Anstieg der Fremdverschuldung leicht gebremst werden und weist per Ende 2026 eine Höhe von CHF 69 Mio. auf.

Der Gemeinderat wird alles daransetzen, bei den wenigen von ihm beeinflussbaren Kostenpositionen weiterhin Zurückhaltung zu zeigen, ohne die Attraktivität der Gemeinde über Gebühr zu belasten.

Die Gemeinde wird perspektivisch nur mit Aufwertungsgewinnen und jährlich wiederkehrenden Steuer-Nettoerträgen aus Quartierplanungen auf ein finanziell gesundes Niveau kommen. Mit den insgesamt über CHF 6 Mio. Nettoertrag pro Jahr aus den aktuell bekannten QP-Projekten ist das Ziel einer nachhaltigen Finanzlage ab 2030 realistisch.

Der Gemeinderat zählt dabei auf das Verständnis und die Unterstützung der Birsfelder Bevölkerung.

Im Namen des Gemeinderates



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2025 – 2029

Ergebnisübersicht 2026

Für das Budgetjahr 2026 zeigt der Gesamthaushalt folgendes Bild:

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Abw. B26/B25	Abw. B26/R24
Erfolgsrechnung					
Ertrag	69'026'090	63'451'540	62'615'896	+5'574'550	+6'410'194
Aufwand	-61'078'730	-58'896'130	-61'179'613	-2'182'600	+100'883
Gesamtergebnis	7'947'360	4'555'410	1'436'283	+3'391'950	+6'511'077
Ergebnisübersicht					
Betriebliches Ergebnis	-1'781'520	-4'975'140	-9'509'249	+3'193'620	+7'727'729
Ergebnis Finanzierung	9'728'880	9'530'550	10'945'532	+198'330	-1'216'652
Operatives Ergebnis	7'947'360	4'555'410	1'436'283	+3'391'950	+6'511'077
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	7'947'360	4'555'410	1'436'283	+3'391'950	+6'511'077
+ Abschreibung	3'256'030	3'277'420	4'180'528	-21'390	-924'498
+/- Veränderung Fonds u. SF	-912'570	-781'340	-751'623	-131'230	-160'947
Selbstfinanzierung	10'290'820	7'051'490	4'865'188	+3'239'330	+5'425'632
Investitionsausgaben	-4'150'200	-7'590'950	-4'230'907	+3'440'750	+80'707
Investitionseinnahmen	193'300	620'000	576'059	-426'700	-382'759
Nettoinvestitionen	-3'956'900	-6'970'950	-3'654'849	+3'014'050	-302'051
Finanzierungssaldo	6'333'920	80'540	1'210'339	+6'253'380	+5'123'581
Selbstfinanzierungsgrad in%	260%	101%	133%		

Erfolgsrechnung

Für das Jahr 2026 ist ein Ertrag von CHF 69 Mio. und ein Aufwand von CHF 61.1 Mio. budgetiert, was zu einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von rund CHF 7.9 Mio. führt. Damit liegt das budgetierte Gesamtergebnis 2026 um rund CHF 3.4 Mio. über dem Budget für das Jahr 2025.

Ergebnisübersicht

Die gestufte Ergebnisübersicht gliedert das Resultat in ein betriebliches Ergebnis, welches für das Jahr 2026 rund CHF -1.8 Mio. beträgt und gegenüber dem Budget 2025 eine Verbesserung darstellt. In Kombination mit dem erwarteten Finanzergebnis von rund CHF 9.7 Mio. ergibt sich ein operatives Ergebnis von rund CHF 8 Mio. Für das Jahr 2026 ist kein ausserordentliches Ergebnis vorgesehen, sodass das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ebenfalls ein Ergebnis von CHF 7.9 Mio. ausweist.

Selbstfinanzierung und Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung wird im Jahr 2026 mit CHF 10.3 Mio. um rund CH 3.3 Mio. höher budgetiert als im Vorjahresbudget. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt hohe 260 %. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ist notwendig, damit es zu keiner Neuverschuldung kommt.

Nettoinvestitionen

Die budgetierten Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögen reduzieren sich um CHF 3.4 Mio. auf rund CHF 4.2 Mio., ebenfalls reduzieren sich die Investitionseinnahmen um CHF 0.4 Mio. auf CHF 0.2 Mio. gegenüber dem Vorjahresbudget. Dies ergibt Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen von rund CHF 4 Mio., was einer Abnahme gegenüber dem Vorjahresbudget von CHF 3 Mio. entspricht.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist die Summe von Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen. Er beträgt für das Budgetjahr 2026 rund CHF 6.3 Mio. Dies wird zu einem weiteren Anstieg der Fremdfinanzierung führen, weil die im Budget enthaltenen Buchgewinne nicht liquiditätswirksam sind.

Finanzkennzahlen 2026

Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt sich anhand ausgewählter Finanzkennzahlen beurteilen, die gemäss den Vorgaben des HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) definiert sind. Diese Kennzahlen bieten eine umfassende Grundlage zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Stabilität des Gemeindehaushalts, indem sie wichtige Aspekte wie die Eigenfinanzierungskraft, die Investitionsfähigkeit und die Zinsbelastung aufzeigen.

Kennzahlen HRM2	Budget 2026	Bewertung	Budget 2025	Mittelwert 5 Jahre	Richt- grösse
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	260%	Gut	101%	115%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allg. Haushalt	433%	Gut	133%	188%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser	57%	Tief	33%	20%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser	-197%	Tief	n.a.	n.a.	> 100%
Zinsbelastungsanteil	1%	Gut	1%	0%	< 4%
Kapitaldienstanteil	5%	Tragbar	6%	6%	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	15%	Mittel	11%	15%	> 20%
Investitionsanteil	7%	Schwach	12%	17%	> 10%

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, inwieweit eine Gemeinde ihre Investitionen aus eigenen Mitteln, also ohne zusätzliche Fremdfinanzierung, decken kann. Ein Wert von über 100% ist dabei als positiv zu bewerten, da dies bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zu beachten ist, dass in dieser HRM2-Kennzahl auch nicht liquiditätswirksame Buchgewinne aus Quartierplänen berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die Werte für den „Gesamt“- und den „Allgemeinen Haushalt“ höher erscheinen, als sie ohne diese Effekte wären.

Selbstfinanzierungsgrad Gesamt:

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Jahr 2026 bei hohen 260%. Dies ist deutlich über der Richtgrösse von 100%. Um langfristig finanziell widerstandsfähig zu bleiben, ist es erstrebenswert, diesen Wert dauerhaft über 100% zu halten, jedoch ohne Buchgewinne.

Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt (steuerfinanzierter Bereich):

Der Wert von 433% liegt deutlich über der Richtgrösse von 100%.

Selbstfinanzierungsgrad Wasser (Spezialfinanzierung):

Der Selbstfinanzierungsgrad mit 57% ist unter der Richtgrösse von 100%. Dies deutet darauf hin, dass die Investitionen im Bereich Wasser nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können, was langfristig zu einer erhöhten Verschuldung führen würde.

Selbstfinanzierungsgrad Abwasser (Spezialfinanzierung):

Für das Jahr 2026 ist der Selbstfinanzierungsgrad negativ. Dies deutet darauf hin, dass die Investitionen im Bereich Abwasser nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können, was langfristig zu einer erhöhten Verschuldung führen würde.

Zinsbelastungsanteil:

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ der Gemeinde durch Zinsaufwendungen für Schulden gebunden ist. Ein niedriger Zinsbelastungsanteil bedeutet einen grösseren finanziellen Spielraum, da weniger Mittel für den Schuldendienst aufgewendet werden müssen. Der aktuelle Wert von 1% ist sehr positiv zu bewerten und liegt unter der Richtgrösse von < 4%. Dies zeigt, dass die Gemeinde derzeit eine geringe Zinslast hat und somit in einer noch guten Position ist, ihre finanzielle Flexibilität zu wahren. Aus Sicht der HRM2-Richtwerte ist dieser Wert als „gut“ einzustufen.

Kapitaldienstanteil:

Mit einem Kapitaldienstanteil von 5% wird gemessen, welcher Anteil des Haushalts für den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) aufgebracht werden muss. Die HRM2-Richtwerte sehen in dieser Kennzahl eine Belastung von < 5% als tragbar an. Der aktuelle Wert liegt leicht darüber, was darauf hindeutet, dass die finanzielle Belastung durch Kapitalkosten noch akzeptabel ist, aber eng überwacht werden sollte, um ein weiteres Ansteigen zu vermeiden.

Selbstfinanzierungsanteil:

Der Selbstfinanzierungsanteil liegt bei 15% und gibt an, welcher Teil des erwirtschafteten Ertrags zur Finanzierung der Investitionen genutzt wird. Dieser Wert liegt unter der HRM2-Richtgrösse von > 20%, was bedeutet, dass die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen auf externe Mittel angewiesen ist. Dies wird als mittlerer Wert eingestuft. Es wäre jedoch wünschenswert, den Selbstfinanzierungsanteil zu erhöhen, um die Abhängigkeit von Fremdfinanzierung zu verringern.

Investitionsanteil:

Der Investitionsanteil beschreibt das Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben der Gemeinde. Mit einem Wert von 7% wird eine eher schwache Investitionstätigkeit verzeichnet. Gemäss HRM2-Richtwerten ist dies ein akzeptabler Wert, allerdings sollte die Gemeinde weiterhin sicherstellen, dass ihre Investitionen nachhaltig und bedarfsgerecht geplant sind, um sowohl zukünftige Finanzierungsbedarfe als auch den Erhalt der Infrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung Artengliederung zeigt die Gliederung der Konten und Transaktionen nach den Arten von Aufwänden und Erträgen.

Artengliederung	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Fiskalertrag	25'402'226	24'649'500	25'870'970	27'057'547	29'071'338	30'412'747	32'213'893
Regalien und Konzessionen	295'225	282'710	306'710	306'710	306'710	306'710	306'710
Entgelte	9'939'748	12'380'780	15'882'110	14'108'365	16'991'935	13'697'291	22'562'533
Verschiedene Erträge	12'293	0	0	0	0	0	0
Entnahmen Fonds u. SF	767'046	893'070	1'076'230	1'072'085	1'011'022	983'629	945'696
Transferertrag	11'614'856	14'347'960	14'905'820	14'514'257	15'221'885	16'365'997	16'565'835
Interne Verrechnungen	594'126	697'670	517'670	517'670	517'670	517'670	517'670
Personalaufwand	-21'980'660	-22'370'030	-23'066'190	-23'395'057	-24'064'162	-24'485'737	-25'043'800
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-10'755'625	-10'980'310	-10'827'120	-10'391'751	-10'443'095	-10'493'687	-10'526'375
Einlagen in Fonds u. SF	-15'423	-111'730	-163'660	-619'851	-725'720	-755'640	-883'822
Transferaufwand	-20'608'407	-20'789'670	-22'510'360	-22'963'736	-23'762'355	-24'481'539	-25'340'490
Interne Verrechnungen	-594'126	-697'670	-517'670	-517'670	-517'670	-517'670	-517'670
Betriebliches Ergebnis v. Abschreibungen	-5'328'722	-1'697'720	1'474'510	-311'432	3'607'559	1'549'771	10'800'181
Abschreibungen	-4'180'528	-3'277'420	-3'256'030	-3'363'793	-3'481'353	-3'488'999	-3'634'162
Betriebliches Ergebnis	-9'509'249	-4'975'140	-1'781'520	-3'675'225	126'206	-1'939'227	7'166'019
Finanzertrag	13'990'376	10'199'850	10'466'580	12'287'580	2'802'580	2'507'580	2'802'580
Finanzaufwand	-3'044'844	-669'300	-737'700	-864'000	-972'000	-1'044'000	-1'100'000
Ergebnis aus Finanzierung	10'945'532	9'530'550	9'728'880	11'423'580	1'830'580	1'463'580	1'702'580
Operatives Ergebnis	1'436'283	4'555'410	7'947'360	7'748'355	1'956'786	-475'647	8'868'599
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	1'436'283	4'555'410	7'947'360	7'748'355	1'956'786	-475'647	8'868'599

Die Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung ordnet die Aufwände und Erträge den jeweiligen Aufgaben und Funktionen der Gemeinde zu. Anders als bei der Artengliederung, die nach der Art der Aufwände und Erträge differenziert, konzentriert sich die funktionelle Gliederung darauf, welchem Zweck oder welcher Funktion diese Transaktionen dienen.

Funktionale Gliederung	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Allgemeine Verwaltung	-4'921'583	-4'838'570	-4'807'760	-4'804'863	-4'877'775	-4'909'527	-5'245'034
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'494'438	-1'742'800	147'680	132'470	102'911	86'188	69'301
Bildung	-15'135'074	-15'364'410	-15'623'130	-15'825'448	-16'379'702	-16'685'484	-17'029'492
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-1'046'490	-1'573'730	-1'216'310	-1'203'999	-1'203'230	-1'201'004	-1'198'821
Gesundheit	-6'152'872	-5'830'460	-5'632'520	-5'900'557	-6'181'882	-6'477'159	-6'787'083
Soziale Sicherheit	-8'497'368	-8'725'290	-10'282'700	-10'670'380	-11'131'580	-11'495'276	-11'937'219
Verkehr	-2'052'508	-2'103'930	-2'327'930	-2'102'053	-2'120'302	-2'173'710	-2'189'779
Umweltschutz und Raumordnung	-1'971'906	525'350	1'604'250	-259'194	2'197'375	-1'315'749	-1'488'099
Volkswirtschaft	258'630	251'410	238'490	118'486	98'486	98'486	98'486
Finanzen und Steuern	42'449'892	43'957'840	45'847'290	48'263'893	41'452'485	43'597'589	54'576'339
Ergebnis	1'436'283	4'555'410	7'947'360	7'748'355	1'956'786	-475'647	8'868'599

Investitionsrechnung

Über die gesamte Planperiode von 2026 – 2030 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 30.8 Mio. geplant. Die Investitionen sind im Anhang des IAFP detailliert aufgeführt.

Die Investitionsrechnung Artengliederung zeigt die Gliederung der Investitionen nach den Arten der Ausgaben.

Artengliederung	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben							
Strassen/Verkehrswege	-46'523	-1'400'000	-100'000	-1'000'000	-2'400'000	-900'000	-3'060'000
Übrige Tiefbauten	-1'921'138	-1'872'600	-1'609'000	-2'630'000	-4'105'000	-1'035'000	-2'800'000
Hochbauten	-1'853'755	-382'000	0	-1'100'000	-400'000	-9'735'000	0
Möbilien	-84'959	-350'500	0	-130'000	0	0	0
Übrige Sachanlagen	-16'242	-1'320'050	-1'200'000	-200'000	0	0	0
Total Sachanlagen	-3'922'617	-5'325'150	-2'909'000	-5'060'000	-6'905'000	-11'670'000	-5'860'000
Software	-21'138	-131'800	-42'200	0	0	0	0
Übrige immaterielle Anlagen	-287'152	-2'134'000	-1'199'000	-813'000	-100'000	0	0
Total immaterielle Anlagen	-308'290	-2'265'800	-1'241'200	-813'000	-100'000	0	0
Total Investitionsausgaben	-4'230'907	-7'590'950	-4'150'200	-5'873'000	-7'005'000	-11'670'000	-5'860'000
Einnahmen							
Überträge von Hochbauten ins FV	395'500						
Investitionsbeiträge von Kantonen	51'978	0	36'800	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Privaten	72'690	0	51'500	0	0	0	0
Anschlussbeiträge von priv. Unternehmen	0	215'000	0	0	347'000	347'000	347'000
Anschlussbeiträge von priv. Haushalten	55'891	105'000	105'000	625'000	625'000	625'000	625'000
Rückzahlung Darlehen	0	300'000	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	576'059	620'000	193'300	625'000	972'000	972'000	972'000
Nettoinvestitionen	-3'654'849	-6'970'950	-3'956'900	-5'248'000	-6'033'000	-10'698'000	-4'888'000

Die Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung zeigt die Höhe der Nettoinvestitionen in den einzelnen Funktionen und Aufgaben.

Funktionale Gliederung	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Allgemeine Verwaltung	-27'668	-281'800	-42'200	-1'100'000	-400'000	-9'735'000	0
Öffentliche Sicherheit	0	0	0	-130'000	0	0	0
Bildung	-211'898	-140'000	0	0	0	0	0
Kultur und Freizeit	18'599	-477'500	5'000	-110'000	-95'000	-95'000	5'000
Gesundheit	0	300'000	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	-48'821	-2'060'000	-380'000	-1'000'000	-2'400'000	-900'000	-3'060'000
Umwelt und Raumplanung	-3'764'319	-2'991'600	-2'339'700	-2'708'000	-3'138'000	32'000	-1'833'000
Volkswirtschaft	-16'242	-1'320'050	-1'200'000	-200'000	0	0	0
Finanzen und Steuern	395'500	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	-3'654'849	-6'970'950	-3'956'900	-5'248'000	-6'033'000	-10'698'000	-4'888'000

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets der Aufgabenbereiche über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2026 bilden das Gesamtbudget 2026. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP 2026-2030 (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ergebnis	1'436'283	4'555'410	7'947'360	7'748'355	1'956'786	-475'647	8'868'599
Gemeindeentwicklung und Hochbau	8'283'315	9'512'610	10'862'980	10'701'493	3'616'735	-201'561	8'337'116
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-1'763'723	701'400	1'774'210	-92'572	2'360'634	-1'152'976	-1'328'726
Wirtschaft	258'630	251'410	238'490	118'486	98'486	98'486	98'486
Immobilienmanagement	9'788'408	8'559'800	8'850'280	10'675'579	1'157'615	852'929	9'567'356
Leben in Birsfelden	-2'696'054	-3'107'540	-2'653'380	-2'596'542	-2'590'044	-2'583'632	-2'577'305
Freizeit, Kultur und Sport	-1'459'529	-1'708'120	-1'365'110	-1'356'257	-1'347'476	-1'338'765	-1'330'124
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	-711'205	-863'390	-760'570	-711'336	-711'857	-712'379	-712'905
Angebote für Jugendliche und Kinder	-525'319	-536'030	-527'700	-528'949	-530'712	-532'487	-534'276
Sicherheit	-688'124	-1'037'270	930'260	916'645	888'689	873'577	858'308
Polizei	-437'878	-727'780	1'148'270	1'195'050	1'184'017	1'172'880	1'161'639
Feuerwehr	-104'919	-101'480	-37'410	-91'688	-108'990	-113'339	-117'736
Bevölkerungsschutz	-145'327	-208'010	-180'600	-186'717	-186'338	-185'964	-185'595
Umwelt, Ver- und Entsorgung	-349'711	-689'430	-823'300	-363'204	-208'021	-160'970	-5'132
Umweltschutz	-459'692	-509'240	-494'360	-497'729	-501'123	-504'545	-507'995
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	-257'265	-84'350	-103'580	-103'675	-103'275	-102'880	-102'491
Wasserversorgung	-257'559	111'730	163'660	619'851	725'720	755'640	883'822
Abwasserbeseitigung	-251'222	-808'720	-972'650	-968'410	-907'747	-880'749	-843'205
Multimedienetz (MMN)	876'026	601'150	583'630	586'758	578'405	571'564	564'738
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-2'413'508	-2'464'370	-2'748'390	-2'521'900	-2'539'544	-2'592'355	-2'607'835
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-2'413'508	-2'464'370	-2'748'390	-2'521'900	-2'539'544	-2'592'355	-2'607'835
Stadtbüro	-293'732	-287'640	-310'010	-313'886	-317'801	-321'755	-325'750
Stadtbüro	-293'732	-287'640	-310'010	-313'886	-317'801	-321'755	-325'750
Soziales	-6'536'702	-6'475'150	-8'108'470	-8'318'985	-8'597'825	-8'804'662	-9'062'765
Sozialhilfe	-6'216'840	-6'049'830	-7'054'170	-7'257'115	-7'528'122	-7'726'850	-7'970'769
Mietzinsbeiträge	-68'271	-70'000	-100'000	-105'000	-110'250	-115'763	-127'339
Kindes- und Erwachsenenschutz	-842'869	-720'220	-820'300	-821'750	-823'207	-824'672	-826'144
Asylwesen	591'278	364'900	-134'000	-135'120	-136'246	-137'377	-138'514
Bildung	-14'894'241	-14'990'880	-15'322'720	-15'574'536	-16'128'535	-16'434'062	-16'777'813
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-14'894'241	-14'990'880	-15'322'720	-15'574'536	-16'128'535	-16'434'062	-16'777'813
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	21'025'042	24'095'080	26'120'390	25'819'270	27'833'132	29'749'772	31'029'774
Verwaltungsführung und QF	-4'456'692	-4'565'630	-4'820'010	-4'990'046	-5'221'888	-5'372'912	-5'520'346
Steuern	32'237'926	35'290'230	37'241'730	37'959'573	40'737'066	43'245'028	45'240'596
Gesundheit	-7'522'238	-7'410'860	-7'213'900	-7'602'491	-7'967'348	-8'350'333	-8'752'351
Ausgleich Spezialfinanzierungen	766'046	781'340	912'570	452'234	285'302	227'989	61'875

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode.

Geldflussrechnung	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Total Aufwand	61'179'613	58'896'130	61'078'730	62'115'858	63'966'355	65'267'272	67'046'318
Total Ertrag	62'615'896	63'451'540	69'026'090	69'864'213	65'923'141	64'791'624	75'914'917
Ergebnis Erfolgsrechnung	1'436'283	4'555'410	7'947'360	7'748'355	1'956'786	-475'647	8'868'599
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	4'180'528	3'277'420	3'256'030	3'363'793	3'481'353	3'488'999	3'634'162
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	15'423	111'730	163'660	619'851	725'720	755'640	883'822
Interne Verrechnungen	594'126	697'670	517'670	517'670	517'670	517'670	517'670
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-767'046	-893'070	-1'076'230	-1'072'085	-1'011'022	-983'629	-945'696
Marktwertanpassung	-12'755'500	-8'429'000	-8'429'000	-10'000'000	0	0	0
Interne Verrechnungen	-594'126	-697'670	-517'670	-517'670	-517'670	-517'670	-517'670
Cash Flow Erfolgsrechnung	-7'890'312	-1'377'510	1'861'820	659'914	5'152'836	2'785'362	12'440'886
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-4'230'907	-7'590'950	-4'150'200	-5'873'000	-7'005'000	-11'670'000	-5'860'000
Investitionen Einnahmen	576'059	620'000	193'300	625'000	972'000	972'000	972'000
Finanzierungssaldo adj.	-11'545'161	-8'348'460	-2'095'080	-4'588'086	-880'164	-7'912'638	7'552'886
Entwicklung Bilanz							
Bestand Flüssige Mittel	1'915'172	6'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000
Verzinsliche Schulden für IAFP	61'000'000	67'000'000	69'000'000	72'000'000	72'000'000	76'000'000	67'000'000
Bilanzüberschuss	19'810'292	24'868'494	24'875'954	32'624'309	34'581'094	34'105'447	42'974'046

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. In dieser Darstellung wurden die Marktwertanpassungen eliminiert.

Investitionsrechnung: Budget 2026

Investitionen steuerfinanzierter Bereich:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2026
SV= Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen					
BU BB	Allgemeine Verwaltung	Software	Einführung neue Fallführung KLIB	174'000	42'200
BU	MMN		Antennenanschlussgebühren		-5'000
NNB	Strassen	Hardstrasse	Belagsarbeiten Naturstein NOB	1'000'000	100'000
BU BB	Strassen	Birkkopfsteig	Projektierung Brücke Birssteg "Postbrüggli"	300'000	280'000
SV BB	Räumliche Entwicklung	Zentrum	QP Zentrum 2.0	1'800'000	524'000
BU 1)	Räumliche Entwicklung	Hafen	Städtebauliches Konzept Hafen	110'000	110'000
NNB	Räumliche Entwicklung	Sportanlage	Städtebauliches Konzept Sportanlage	500'000	250'000
BU BB	Räumliche Entwicklung	QP Sternenfeld	Quartierentwicklung Sternenfeld		35'000
BU	Räumliche Entwicklung	QP Sternenfeld	Einnahmen QP Sternenfeld (K)		-36'800
BU	Räumliche Entwicklung	QP Sternenfeld	Einnahmen QP Sternenfeld (P)		-51'500
SV BB	Volkswirtschaft	PV Anlagen	PV Anlagen	1'553'000	1'200'000
Total steuerfinanzierter Bereich				5'487'000	2'447'900

- 1) Neuer Investitionskredit: Anteil der Gemeinde zur Fortsetzung des 2025 begonnenen Städtebaulichen Studienverfahrens zwecks Erarbeitung der planerischen Grundlagen für die Aktualisierung der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung im Hafenperimeter.

Investitionen Spezialfinanzierung Wasserversorgung:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2026
SV= Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit					
BU	Wasserversorgung	QP Hardstrasse	Erschliessung QP Hardstrasse	340'000	340'000
BU BB	Wasserversorgung	Rebackerstrasse	Leitungsersatz Rebackerstrasse	280'000	256'000
BU BB	Wasserversorgung	Sternenfeldstrasse	Leitungsersatz Sternenfeldstrasse	200'000	197'000
BU NK 2)	Wasserversorgung	Lärchengartenstrasse	Leitungsersatz Lärchengartenstrasse	270'000	246'000
NNB	Wasserversorgung	NOB	Leitungsersatz NOB	2'165'000	100'000
BU	Wasserversorgung		Wasseranschlussgebühren		-60'000
Total Wasserversorgung				3'255'000	1'079'000

- 2) Der Leitungsersatz Lärchengartenstrasse CHF 170'000 wurde bereits im Budget 2025 beschlossen. Aufgrund von erhöhten Entsorgungskosten sowie komplexer Leitungsführung muss der Kreditbetrag um 100'000 auf 270'000 erhöht werden.

Investitionen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2026
SV= Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit					
BU	Abwasserbeseitigung	QP Hardstrasse	Erschliessung Abwasserleitung QP Hardstrasse	170'000	170'000
BU	Abwasserbeseitigung	Div.	Entlastungsmassnahmen Kanalisation	300'000	300'000
BU	Abwasserbeseitigung		Kanalisationsanschlussbeiträge		-40'000
Total Abwasserbeseitigung				470'000	430'000
Total Einwohnergemeinde				9'212'000	3'956'900

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2026 betragen:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 55 %
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2026 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 7'947'360.- wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'956'900.- wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2026 – 2030 wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 23. September 2025, GRB Nr. 2025-398

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030

Prüfungsauftrag

Gemäss ihrem Auftrag hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026 - 2030 und insbesondere das darin enthaltene Budget 2026 der Gemeinde Birsfelden geprüft. Dem Auftrag zugrunde liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Gemeinderechnungsverordnung.

Prüfungsbefund und Antrag

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und Diskussionen kommt die RPK zum Ergebnis, dass das Budget 2026 der Gemeinde Birsfelden sachlich korrekt ist und den Vorgaben aus dem Gemeindegesetz und der Gemeinderechnungsverordnung entspricht. Die Globalbudgets der Aufgabenbereiche gemäss dem Reglement betreffend dem globalen Leistungsauftrag sind inhaltlich plausibel. Der Gemeindeversammlung empfiehlt sie daher, das Budget 2026 mit den Globalbudgets der Aufgabenbereiche und den Investitionen in der vorliegenden Form zu genehmigen und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Birsfelden, 20. Oktober 2025



Michèle Schlienger
Präsident



Michael Dörr
Vizepräsident

Ausführungen zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030

Prüfungsdurchführung

Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit wurde die Prüfung wie folgt durchgeführt:

- Beurteilung der Plausibilität der Globalbudgets der Aufgabenbereiche für das Jahr 2026 aufgrund des Vergleichs mit der Rechnung 2024 und dem Budget 2025
- Berücksichtigung sonstiger wesentlicher Informationen (Budgetbrief des Kantons, Erläuterungen des Gemeinderates, Abteilung Finanzen, etc.)
- Einholen zusätzlicher Informationen bei den zuständigen Personen

Ergebnis des Budgets 2026

Das Budget 2026 sieht erfreulicherweise analog zum vorjährigen Budget ebenfalls wieder positiv aus. Der erwartete Gewinn beträgt CHF 7'947'360, was CHF 3.3 Mio. besser ist als im Vorjahresbudget 2025. Jedoch gilt zu beachten, dass der Aufwertungsgewinn aus dem Projekt «Zentrumsplanung 2.0» von rund CHF 8.4 Mio. im Budget 2026 noch einmal enthalten ist, da dieser im Jahr 2025 noch nicht realisiert werden konnte. Ebenfalls ist auch der Infrastrukturbeitrag Birsstegweg von rund CHF 2 Mio. wieder im Budget 2026 enthalten (auch diese waren bereits im Budget 2025 enthalten).

Das Ergebnis ohne Sondereffekte beläuft sich für das Budget 2026 auf einen Verlust von CHF -3.5 Mio., was gegenüber dem Budget 2025 erfreulicherweise CHF 2.4 Mio. besser ist. Mit den Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 3'956'900.- beläuft sich der Finanzierungssaldo gemäss Geldflussrechnung auf rund CHF -11.5 Mio. für das Jahr 2026. Der Selbstfinanzierungsanteil für das Budget 2026 liegt bei 15% und erreicht die HRM2 Richtgrösse von mehr als 20% nicht.

Bemerkungen zum Budget 2026 und zum Finanzplan bis 2030

Laufende Rechnung

Das Globalbudget «Räumliche Entwicklung und Baugesuche» hat ein um CHF 1 Mio. besseres Ergebnis als im Budget 2025 aufgrund der Infrastrukturbeiträge der Quartierpläne Birsstegweg und Birseckstrasse.

Das Globalbudget «Polizei» ist aufgrund der Automatischen Durchfahrtskontrolle um CHF 1.8 Mio. höher als im Budget 2025. Im Budget 2026 wurden 50 Ordnungsbussen pro Tag angenommen, was einem Bussenertrag fürs Jahr von CHF 1.8 Mio. entspricht.

Aufgrund der Überschwemmungen im Sommer 2025 sind im Globalbudget «Abwasser» TCHF 370 für kurzfristige freiwillige Schwammstadtmassnahmen budgetiert.

Das Globalbudget «Sozialhilfe» steigt auch im Budget 2026 um CHF 1 Mio. an aufgrund von steigenden Fallzahlen wie auch steigenden Lebenshaltungskosten.

Aufgrund eines neuen Abgeltungssystems im Asylbereich wird das Budget voraussichtlich zukünftig einen Verlust von TCHF 100 anstelle eines Gewinnes haben, da die Asylpauschale tiefer ausfallen wird.

Das Globalbudget «Steuern» ist rund CHF 2 Mio. höher als im Vorjahr aufgrund eines höheren Finanzausgleichs und mehr Steuereinnahmen.

Investitionsrechnung

Der Investitionsbetrag für das Budget 2026 beläuft sich auf CHF 3'956'900.-. Die bewusst tief gehaltenen Investitionen sind eine der Massnahmen die aufgrund der Sparmassnahmen getroffen wurden. Der minimal notwendige Investitionsbetrag in Birsfelden beläuft sich auf rund CHF 4 Mio.

Die beiden grössten Positionen sind die PV Anlagen mit CHF 1.2 Mio. und die Quartierplanung Zentrum 2.0 mit CHF 0.5 Mio..

Mit der Genehmigung des Budgets stimmt die Gemeindeversammlung neuen Investitionen mit einem Total von netto CHF 880'000.- zu.

Die drei Projekte Belagsarbeiten Naturstein Hauptstrasse mit CHF 1.0 Mio., Leitungersatz Hauptstrasse mit CHF 2.1 Mio. und Arealentwicklung ÖWA Sportanlage mit CHF 0.5 Mio werden im Jahr 2026 sind als Sondervorlage geplant.

Finanzplan bis 2030

Im Finanzplan wird mit einer Zunahme der Bevölkerung auf rund 12'000 Einwohner gerechnet. Dies führt nicht nur zu Mehrkosten, sondern auch entsprechenden Mehreinnahmen und einem geplanten positiven Budget.

Für die Automatische Durchfahrtskontrolle wird in allen Planjahren mit 50 Ordnungsbussen pro Tag je Jahr gerechnet.

Die kantonale Vorgabe der 1:1 Tablet Ausstattung in der Primarstufe wird in den Planjahren einerseits zu hohen Investitionskosten wie auch laufenden Mehrkosten führen. Die Umsetzung ist in den nächsten fünf Jahren geplant.

